Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0204/07** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 09.05.2007
Dezernat: V	**Amt 50**		

Beratungsfolge	**Sitzung Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	05.06.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.06.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.07.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.07.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 30,FB 02**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Abrechnungsmodalitäten ARGE

Beschlussvorschlage:

Der Stadtrat beschließt :

1. Die Abrechnungsmodalitäten mit der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH gemäß § 12 „Kostenerstattung“ des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages werden aus diesem Vertrag herausgelöst und aufgehoben und entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes durch einen Finanzierungsvertrag ersetzt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Arbeitsagentur Magdeburg als zweitem Gesellschafter der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH in Verhandlungen einzutreten, um einen Finanzierungsvertrag zwischen Landeshauptstadt und Agentur ab dem Abrechnungszeitraum 2008 vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zum Abschluss des Vertrages und seiner Genehmigung in den Gremien gilt die Aktualisierung der Geschäftsanweisung SGB II Nr. 5/2006 Ziffer 2.4.3 der Bundesagentur für Arbeit zur Finanzierungsregelung fort.
3. Der vorzubereitende Finanzierungsvertrag soll die Kostenerstattung mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt transparent darstellen und die Berechenbarkeit der zukünftigen kommunalen Anteile gewährleisten.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
x		2007	JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr / keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

Termin	01.08.2007

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Villard	Unterschrift AL/FBL Herr Villard

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker

Begründung:

Mit der Einbringung der o.g. DS wird das Ziel verfolgt, eine Empfehlung des Landesrechnungshofs aus seinem Bericht *Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit Schwerpunkt „Prüfung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“* vom 21. April 2007 umzusetzen. Auf Seite 15 des Berichts wird der Landeshauptstadt empfohlen „[...] darauf hinzuwirken, die Regelungen zur Erstattung der Verwaltungskosten aus dem ARGE-Vertrag auszugliedern und dies ausschließlich mit der Arbeitsagentur zu vereinbaren.“ Diese Empfehlung folgt der Logik, dass die Finanzierungsregelungen primär Angelegenheit der Landeshauptstadt Magdeburg und der Arbeitsagentur sind.

Die Festlegung des kommunalen Finanzierungsanteils zu den Verwaltungskosten als Pauschale auf der Grundlage einer Geschäftsanweisung[1] der Bundesagentur für Arbeit allein führt zu keiner Finanzierungssicherheit in Bezug auf den städtischen Haushalt. Seit 2006 versuchte der Bund zunächst diesen KFA moderat, seit 2007 restriktiv durchzusetzen. So war es der Verwaltung zunächst gelungen, den KFA ab Juli 2006 nicht nur auf 10 % zu drücken, sondern auch zu verhindern, dass sich daraus eine Erhöhung der geplanten Kosten ergab. Für das Haushaltsjahr 2007 ließ der Bund jedoch keine Verhandlungsspielräume mehr zu. Nach Erkenntnissen der Verwaltung hat die weitaus überwiegende Zahl der kommunalen Träger den KFA von 12,6% akzeptiert. Nur in einigen Optionskommunen wird dem einseitig vom Bund festgelegten KFA noch Widerstand entgegengesetzt, der nach letzten Informationen ebenfalls zu bröckeln beginnt. Zudem sehen sich kommunale Träger in der Regelform des Vollzugs von SGB II – der ARGE – der Gefahr der Kündigung der Vereinbarung ausgesetzt, sofern dieser KFA nicht akzeptiert wird.[2] Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher beharrlich aber jedoch erfolglos für ein Beteiligungsrecht der Kommunen an den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt.[3]

Sofern der kommunale Träger den sich daraus ergebenden kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) nicht zu tragen bereit ist, akzeptiert der Bund alternativ nur noch die Abrechnung auf der „...Basis einer qualifizierten Überprüfung des jeweiligen Aufgabenvolumens...“[4]. Die im Januar angelaufene Überprüfung des Volumens der kommunalen Aufgaben in der ARGE in Magdeburg, musste abgebrochen werden, weil die Durchführung der Erhebung Mängel bei der Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten zu den kommunalen Aufgaben erkennen ließ. Zudem gab es erhebliche Zweifel, dass ein sich abzeichnender KFA von 25 % objektiv den städtischen Kostenanteil abbildet. Es sollte daher für die Haushaltsjahre ab 2008 mit der Arbeitsagentur ein Finanzierungsvertrag angestrebt werden.

Das Abgehen von den bisherigen Finanzierungsmodalitäten und das Aushandeln eines Finanzierungsvertrages bedarf jedoch zunächst eines Stadtratbeschlusses, der einen entsprechenden Auftrag einbezieht, mit der Agentur für Arbeit Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Ziel eines Finanzierungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Agentur für Arbeit ist es explizit, ein verlässliches Maß an Sicherheit bei den Verwaltungskosten der ARGE zu erreichen. Es geht jedoch zugleich darum, es nicht bei einseitigen Vorgaben des KFA durch den Bund zu belassen, sondern die Möglichkeiten der Einflussnahme auf diesen Kostenfaktor auszuschöpfen, die unter den derzeitigen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen bestehen.

---

[1] Quelle: Aktualisierung der Geschäftsanweisung SGB II Nr. 5 / 2006, Fassung vom 25.01.2007

[2] Ende März hatte die örtliche Agentur für Arbeit den Vertrag mit dem Landkreis Altenburger Land gekündigt, weil dieser an einem Finanzierungsanteil von 6,3 % festhalten wollte und dadurch ein Defizit im Verwaltungskostenbudget der ARGE entstanden sein soll (Quelle: Presse Info 023 / 2007 vom 22/03/2007).

[3] vgl. Deutscher Städtetag: Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 16. November 2006, Ziff. 3

[4] ebenda

So hatte die Bundesagentur für Arbeit gemäß ihrer o.g. Geschäftsanweisung für die Jahre 2005 bis 2007 erklärt „[...] pauschal 87,4 v.H. der gesamten Verwaltungsaufwendungen zu tragen.“ Wenn für die Landeshauptstadt trotz dieses einseitig festgelegten KFA Handlungsspielräume eröffnet werden sollen, wäre die zu erwartende Neufestlegung des KFA für 2008 der Anlass, strategische Optionen zu eruieren. So muss es vorrangig darum gehen, für die restliche Laufzeit des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages bis zum Ende des Jahres 2010 Aufwüchse bei den Verwaltungskosten für die ARGE zu verhindern. Dazu sind in Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit konkrete Maßnahmen zu bestimmen, mit denen Erhöhungen bestimmter Kosten bei den gebundenen Mitteln, wie z.B. Tariferhöhungen oder Erhöhungen der Betriebskosten in dem Mietobjekt, nicht zwangsläufig als Erhöhungen des gesamten Verwaltungstitels „durchschlagen“ und somit zu einer Erhöhung des KFA führen.

Ebenso ist ein qualifizierter Wirtschaftlichkeitsvergleich des Regelmodells zum Vollzug des SGB II, der ARGE, mit einer getrennten Aufgabenwahrnehmung nicht nur legitim, sondern aus der Verantwortung für die städtischen Finanzen sinnvoll. Eine Auflösung der ARGE-GmbH zum jetzigen Zeitpunkt erscheint jedoch weder politisch opportun noch in ihrer Konsequenz einer getrennten Aufgabenwahrnehmung für praktisch durchführbar. Es gibt keine Großstadt in Deutschland, die bisher diesen Weg der Abkehr vom Regelmodell des Vollzugs des SGB II gegangen ist, wohl einkalkulierend, dass bis zum Ende 2008 der Vergleich der Wirksamkeit des Regelmodells und der Option im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation abgeschlossen sein wird. Eine Entscheidung dieser Tragweite bedarf dringend einer vorhergehenden Analyse, sowohl der Wirksamkeit als auch der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher dringend zu empfehlen, für eine strategische Neuentscheidungen die Ergebnisse der Wirkforschung abzuwarten und eigene Analysen zur Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.

Anlage